

SATZUNG
Verein ebenerdig e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ebenerdig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „ebenerdig“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck ist a) die Förderung der Hilfe für Behinderte Menschen b) die Förderung des Umweltschutzes und c) die Förderung der Bildung.
3. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden Errichtung, Pflege, Betrieb und Erhalt eines inklusiven Vereinsgartens angestrebt.
 - a) Bei der Gestaltung des Gartens legt der Verein Wert auf den Abbau von Barrieren und das Bereitstellen von Leitsystemen zur Verbesserung der Orientierung, um möglichst vielen NutzerInnen den Zugang und die Mitgestaltung zu ermöglichen. Somit stellt die Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe – insbesondere, aber nicht ausschließlich – von Menschen mit Behinderung einen wichtiger Pfeiler der Arbeit des Vereins dar.

Unterstützung soll durch die „Gartengemeinschaft“ und fachlich-kompetenter Anleitung erfolgen.
 - b) Planung und Betrieb des Gartens erfolgen ökologisch möglichst ausgewogen. Wir wollen einen natürlichen Lebens- und Wirkungsraum in der Stadt entstehen lassen und legen dabei Wert auf die Verwendung von nachbaufähigem Saatgut und einer insektenfreundlichen Umgebung. Nachhaltiges und ressourcensparendes Handeln stehen dabei im Vordergrund.
 - c) Der Garten soll Raum für Bildungs- und Kulturangebote bieten. Unser Vorhaben ist es Bildungsangebote für Kindergärten und Schulklassen anzubieten, welche auf die NutzerInnengruppe zugeschnitten sind. Beispielhafte Inhalte können hier der Anbau und die Nutzung von Pflanzen und das Erleben der Sinne im Garten sein.

Weiterhin streben wir ein generationsübergreifendes Lernen durch gemeinsame Projekte mit Senioreneinrichtungen, Kindergärten und Schulen an.

Der Garten soll als Ort der Kommunikation, Bildung und des Aktiv-seins verstanden und gefördert werden, an dem Menschen mit unterschiedlichen Lebensrealitäten zusammen kommen, lernen und gemeinsam gestalten.
4. Der Verein strebt an, auch außerhalb des Vereinsgarten aktiv zu sein. Dies geschieht etwa in Form von Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit KooperationspartnerInnen (z.B. Bildungs- und Kindertageseinrichtungen, andere Vereine, Behindertenverbände).
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins, kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Jungdliches Mitglied des Vereins, kann jede natürliche Person zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Fördermitglieder des Vereins können neben dem unter §3(1) und §3(2) genannten Personenkreis zusätzlich juristische Personen sein. Außerdem kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres Fördermitglied des Vereins werden.
4. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jungdliche Mitglieder (von Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Fördermitglieder
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält die Aufnahmebestätigung schriftlich oder per E-Mail. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
8. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals erfolgen.
9. Der Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung erfolgen:
 - Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
 - Wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
 - Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag schuldhaft drei Monate im Rückstand ist.Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bleibt der Ausschluss in Kraft.
8. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht im Garten mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Nur Ordentliche Mitglieder, Jungdliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht. Nur Ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Jungdliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Jedes Ordentliche Mitglied, Jungdliche Mitglied und Ehrenmitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
3. Auch der Beschluss der Mitgliederversammlung, zeitlich befristet oder unbefristet auf die Erhebung von Beiträgen zu verzichten, ist zulässig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussprüfung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung kann eine/n RechnungsprüferIn, bestellen die/der nicht dem Vorstand angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:
 - Beiträge
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins (§8 Abs.5 gilt davon unberührt)
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Abs. 6, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie im Fall einer Berufung laut §3 Abs. 9, über den Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Mitgliederversammlung wird von den anwesenden Vorstandsmitglied geleitet, bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird ein zweites mal über den Beschluss abgestimmt. Kommt es erneut zur Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit (§8 Abs.5 gilt davon unberührt).
Kann bei Wahlen (insbesondere der Vorstandsmitglieder) kein Mitglied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
6. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

7. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
8. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
9. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Auch ein protokollierter mündlicher Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung ist zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden entscheidet die Mitgliederversammlung in der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
10. Sofern auf dem Mitgliedsantrag nicht anderslautend vermerkt, genügt eine Mitteilung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung per E-Mail an die, dem Vorstand zuletzt gemeldete Adresse.
11. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
12. Beschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage durch den Vorstand allen Mitgliedern per E-Mail (soweit im Mitgliedsantrag nicht anderslautend vermerkt) mit einer Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
13. Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem, zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollanten, geführt. Das Protokoll erlangt mit der Unterschrift der Versammlungsleitung und des Protokollanten seine Wirksamkeit.

§8 Vorstand

1. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der Vorstand besteht jedoch aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ist nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt (durch Ablauf der Amtsperiode oder Rücktritt) noch kein/e NachfolgerIn gewählt, hat der Vorstand das Recht, den Verein aufzulösen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein bei solchen Vorgängen allein nach außen zu vertreten, die (a) den Abschluss von Anstellungs- bzw. Arbeitsverträgen

- betreffen oder (b) eine Rechnungshöhe von 1000€ nicht überschreiten oder (c) nicht Grundstücksgeschäfte zum Gegenstand haben.
9. Bei Grundstücksgeschäften bzw. Rechnungshöhen über 1000€ wird der Verein durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§9 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich (vgl. §7Abs.4). Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Im §8 Abs.5 beschriebenen Fall hat der Vorstand das Recht, den Verein auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Naturschutzes und/oder die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung zu verwenden hat.

Die Vereinsgründung wurde am 04.03.2020 auf Beschluss der Gründungssitzung vollzogen. Die Satzung wurde mit Beschluss vom 06.06.2020 geändert und gilt nun in der vorliegenden Form.